

28.11.03

U - Fz - Wi - Wo

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages.

Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 79. Sitzung am 27. November 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 15/2084 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
– Drucksache 15/1974 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Angabe „9,3“ durch die Angabe „8,9“ und der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ab einer Leistung von 100 Kilowatt um mindestens 8,3 Cent pro Kilowattstunde.“

Fristablauf: 19.12.03

Initiativgesetz des Bundestages

- d) In § 8 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 38 Satz 1“ ersetzt.
- e) § 8 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlagen im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden.“
- f) In § 8 Abs. 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „eine Stelle“ durch die Wörter „zwei Stellen“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
In § 13 werden die Wörter „Vorschriften über die bisherigen Vergütungssätze“ durch die Wörter „bisherigen Vorschriften“ und die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1, 2, 5 und 6“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„§ 8 Abs. 3 und 4 ist nur für Strom aus einer Anlage anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2004 in Betrieb genommen worden ist.“